

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 673/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adam P. [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,
L. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
B. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, A. [REDACTED]platz 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d s a t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet anheimfällt und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Der Urteil weicht auch nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 des von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Nach dieser Bestimmung ist, soweit es sich um das Verfahrensrecht handelt, die Revision nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen hat und wenn dieser Verstoß darauf beruht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH NW 1967, 291 Nr. 33). Diese Voraussetzung ist hier ~~schon~~ sachlich nicht gegeben. Die von Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensmängel können folglich die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Dies gilt insbesondere von der Frage, das Berufungsgericht habe eine Verletzung durch

einen Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie nicht angeordnet, wie die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1963, 545 Nr. 12; 1967, 267 Nr. 21) grundsätzlich geboten sei. Das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, weshalb es hier eine solche Begutachtung nicht als erforderlich erachtet hat. Diese auf den Einzelfall zugeschnittene tatrichterliche Würdigung steht nicht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Auch bedeutet es keine Abweichung von der Entscheidung Rnw 1967, 267 Nr. 21, wenn das Berufungsgericht zu Ungunsten des Klägers Schlüsse aus der Tatsache gezogen hat, daß dieser wegen der von ihm behaupteten Depressionszustände zumindest in der Zeit von 1957 an nicht ärztlich, jedenfalls nicht fachärztlich behandelt worden ist.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf

